

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Defotec Entschäumer Vertriebs-GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebote, Aufträge

2.1 Angebote des Verkäufers sind in Bezug auf Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.

2.2 Aufträge des Käufers werden für den Verkäufer durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.

3. Preise, Berechnung

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Netto-Preise des Verkäufers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich "EXW Incoterms (2010)". Etwaige Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten sowie etwaige sonstige Steuern und Abgaben kommen hinzu, soweit nicht anders vereinbart.

3.2 Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung mehr als 4 Monate und erhöhen sich nach Vertragsschluss die Kosten für etwaige Lieferungen oder Leistungen (z.B. Erhöhung von Rohmaterialien, Erhöhung von Frachttarifen), ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

3.3 Ist Zahlung in anderer Währung als Euro (EUR) vereinbart (Fremdwährung), so behält sich der Verkäufer vor, seine Kaufpreisforderung in Fremdwährung bei Rechnungserstellung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in Faktura ausgewiesene Betrag dem Euro-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses errechnet.

3.4 Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerks des Verkäufers, es sei denn, dass der Käufer auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation verlangt.

3.5 Falls vereinbart ist, dass der Verkäufer Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes trägt, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Käufers. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Käufer.

4. Zahlung

4.1 Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist neunzig Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. ä. Abgaben ab dreißig Tagen nach Rechnungsdatum gehen zu Lasten des Käufers.

4.2 Der Verkäufer ist berechtigt, seine innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass sein

Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird und für diese Zahlungen oder Sicherheiten keine Gefahr der Insolvenzanfechtung besteht. Wird trotz angemessener Fristsetzung eine solche Zahlung nicht vorgenommen oder eine solche Sicherheit nicht gestellt, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüberhinausgehende Rechte des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

4.3 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.

4.4 Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

4.5 Der Käufer ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten, (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Forderung des Verkäufers steht, gegen die der Kunde aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung des Verkäufers, der der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.

5. Lieferung

5.1 Der Verkäufer ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart.

5.2 Soweit ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen.

5.3 Für alle Lieferungen gilt "EXW Incoterms (2010)" (bezogen auf das Lager, ab dem der Verkäufer jeweils liefert), soweit nichts anderes vereinbart ist.

Abweichend hiervon und nur, falls mit dem Kunden vereinbart, versendet der Verkäufer die Ware an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht –auch hinsichtlich der Verpackung –auf Kosten des Kunden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder –falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist –spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Im Übrigen bleiben Satz 1 und die Regelungen über den Erfüllungsort unberührt.

5.4 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie auf der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch einen Lieferanten des Verkäufers beruhen, wenn der Verkäufer diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Käufer ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Vorlieferanten abgeschlossen hatte. Dies gilt ferner auch dann, wenn der Verkäufer das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Geschäft mit dem Käufer abschließt oder es so nach dem Geschäft abschließt, dass eine rechtzeitige Belieferung vernünftigerweise erwartet werden kann.

5.5 Eine Lieferfrist für Warenlieferung ist eingehalten, wenn der Verkäufer die Ware bis zum Ablauf der Frist an eine Transportperson ausgehändigt hat bzw. die Ware bei Eigentransport des Verkäufers dessen Werk oder Lager verlässt oder bei Nichtfeststellbarkeit dieses Zeitpunktes, wenn die Ware dem Käufer bis zum Ablauf der Frist zur Verfügung gestellt wird.

5.6 Für die Bereitstellung von Packmitteln des Verkäufers einschließlich der Bereitstellung von Kesselwagen und Tankcontainern gelten besondere Bedingungen.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung des Verkäufers aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich seiner Mehraufwendungen (z.B. insbesondere Lagerungskosten) in Rechnung zu stellen.

6. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbaren Ereignissen beruhen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Krieg, Aufstand, Terrorakte, Feuerschäden, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff-, oder Hilfsstoffmangel, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Bei solchen Ereignissen, ebenso wie bei der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch einen Lieferanten des Verkäufers nach den Voraussetzungen der Ziffer

5.4, verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird infolge derartiger Ereignisse die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

7. Versand

7.1 Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

7.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die "gesicherten Forderungen"). Die vom Verkäufer an den Kunden gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser die gesamten gesicherten Forderungen erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2 Tritt der Verkäufer wegen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers –insbesondere wegen seines Zahlungsverzuges –gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen. Spätestens in dem Herausgabeverlangen des Verkäufers liegt auch seine Rücktrittserklärung; ebenso, wenn der Verkäufer Vorbehaltsware pfändet. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.

8.3 Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird der Käufer für den Verkäufer als Hersteller im Namen des Verkäufers und auf dessen Rechnung tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben. Das Vorbehaltseigentum des Verkäufers erstreckt sich also unmittelbar auf die durch die Verarbeitung/Umbildung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet oder umgebildet, die sich im Eigentum Dritter befinden, so erwirbt der Verkäufer unmittelbar Miteigentum (Bruchteileseigentum) an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Brutto-Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt sein zukünftiges (Mit-) Eigentum an dem neuen Gegenstand zur Sicherheit. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung hiermit an. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, erwirbt der Verkäufer unmittelbar Miteigentum an den entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Brutto-Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwirbt der Verkäufer unmittelbar Alleineigentum. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer Hauptsache des Käufers, so überträgt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt sein zukünftiges (Mit-) Eigentum an dem neuen Gegenstand zur Sicherheit. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung hiermit an.

8.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus in vollem Umfang sicherungshalber –bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend des Miteigentumsanteils -an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.5 Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

8.6 Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung) im Voraus zur Sicherung aller für den Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den

Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen der Verkäufer gemäß vorstehender Ziffer 3 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware zur entgeltlichen Veredelung von im Eigentum eines Dritten befindlichen Sachen, so tritt er hierdurch im Voraus zum vorgenannten Sicherungszweck seinen Vergütungsanspruch gegen den Dritten an den Verkäufer ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er durch den Verkäufer widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung in seinem Namen und auf seine Rechnung selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen dieser Forderungen ist er nicht befugt.

8.7 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nach (gerät der Käufer insbesondere in Zahlungsverzug), wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt oder liegt mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers (im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) vor, so kann der Verkäufer die Ermächtigung in Ziffer 6 widerrufen und vom Käufer verlangen, dass er dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt, letzteren die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle zum Forderungseinzug benötigten und hilfreichen Auskünfte und Unterlagen überlässt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

8.8 Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 50 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Verkäufer.

9. Schadenersatz

9.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt auf Schadenersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.2 Schadensersatzansprüche des Käufers -auch außervertraglicher Art -gegen den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sind im Falle einfach oder leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine wesentliche Vertragspflicht betrifft, die die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9.3 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, wie z. B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

10. Mängelrügen

10.1 Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen erhoben werden.

10.2 Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, erfolgen. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.

10.3 Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

11. Rechte des Käufers bei Mängeln

11.1 Die Mängelansprüche des Käufers sind zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Es steht im Ermessen des Verkäufers, die Nacherfüllung durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu erbringen. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9. Bleiben hiervon unberührt. Die zum Zweck der Prüfung der Beanstandung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Ansprüche des Käufers wegen Ersatzes dieser erforderlichen Aufwendungen sind jedoch ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Stellt sich eine Beanstandung des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer seine aus der Beanstandung entstehenden Kosten von ihm ersetzt verlangen.

11.2. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer IX. Anwendung.

11.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11.4 Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt. Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen vereinbarten Garantien bestehen keinerlei Garantien irgendwelcher Art.

12. Verjährung Alle - auch außervertraglichen - Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Falle verjähren sie in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

13. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

13.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.

13.2 Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung, und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

14. Marken

14.1 Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse des Verkäufers unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte Dritten anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen des Verkäufers, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort "Ersatz" in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.

14.2 Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen des Verkäufers für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen des Verkäufers, insbesondere dessen Marken, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers insbesondere als Bestandteilangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

15. REACH

15.1 Kosten und Aufwendungen, die dem Verkäufer durch eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts oder sonstiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments oder des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) entstehen und die aufgrund der Bekanntgabe einer Verwendung nach Art. 37 Nr. 2 REACH durch den Käufer erforderlich wurden, trägt der Käufer.

15.2 Der Käufer ist für die im Rahmen der Bekanntgabe der Verwendung mitgeteilten Informationen verantwortlich.

15.3 Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er die vom Käufer bekannt gegebene Verwendung aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes nicht als identifizierte Verwendung einbeziehen kann.

15.4 Lieferverzögerungen, die aufgrund der Bekanntgabe einer Verwendung durch den Käufer und der entsprechenden Erfüllung von REACH-Verpflichtungen entstehen, sind vom Verkäufer nicht zu vertreten.

16. Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kundenproduktsicherheitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden (z.B. behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt (z.B. einen Rückruf oder eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde), informiert er den Verkäufer unverzüglich schriftlich.

17. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln etc.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Das UN-

Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der Vertragsbeziehung unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel

18.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, Erfüllungsort für die Zahlung ist Leverkusen.

18.2 Ausschließlicher–auch internationaler –Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist für beide Teile Köln. Der Verkäufer ist darüber hinaus in allen Fällen berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers oder am Erfüllungsort geltend zu machen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über etwaige ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

18.3 Sollten vertragliche Regelungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Soweit Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn solche zur Verfügung stehen. Nur im Übrigen und nur soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.